

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.09.2020

Geschäftszeichen:

III 75-1.6.100-187/19

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2530

Antragsteller:

Athmer oHG

Rönkhäuser Straße 9

59757 Arnsberg

Geltungsdauer

vom: 29. September 2020

bis: 29. September 2023

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Automatisch absenkbare Bodendichtungen "Athmer..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von automatisch absenk-
baren Bodendichtungen "Athmer¹..." und für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zwei-
flügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Bodendichtung (gemäß Anlage 1) besteht im Wesentlichen aus

- der Absenkdichtung, bestehend aus dem Aluminium-Profil² und der Dichtlippe² sowie der entsprechenden Absenkmechanik²
- dem Haltewinkel² mit den zur Befestigung geeigneten Schrauben².

Die sichtbaren Bestandteile der Bodendichtung werden aus Aluminium hergestellt.

Bodendichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/
oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium oder Stahl geeignet.

Die Bodendichtungen dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet
werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss
nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazuge-
hörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die Bodendichtungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft -
verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allge-
meinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwen-
dungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Die Bodendichtungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachge-
wiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Bodendichtungen zur Verwendung an Feuer- und/oder
Rauchschutzabschlüssen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen,
insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar,
werden von den Bodendichtungen eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz und Dauer-
funktion nachgewiesen.

Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Bodendichtungen, insbesondere Details zu
Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten, sind beim Deutschen Institut für
Bautechnik hinterlegt³.

¹ Die zugelassenen Varianten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³ Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür
zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Eigenschaften

Die grundsätzliche Eignung der Bodendichtungen zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁴ (Brand) und DIN 4102-18⁵ (Dauerfunktion) an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

Die grundsätzliche Eignung der Bodendichtungen zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN 18095-2⁶ in Verbindung mit DIN 18095-1⁷ (Rauch) sowie DIN 4102-18⁵ (Dauerfunktion) an Rauchschutzabschlüssen bestimmt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodendichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die einzelnen Bestandteile² müssen den Bestimmungen dieses Bescheids entsprechen.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Bodendichtung, bestehend aus der Absenkdichtung und ggf. dem Sockel und Schutzprofil, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Bodendichtungen sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Bodendichtung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Bodendichtung oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Bodendichtung "Athmer..."^{8,9}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2530
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁸
- Herstellungsjahr:⁸

Die Bodendichtungen müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Druck, Gravur) - gekennzeichnet werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Bodendichtung eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevan-

4	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
5	DIN 4102-18:1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
6	DIN 18095-2:1999-06	Rauchschutzabschlüsse - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
7	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
8	Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.	
9	Der konkrete Dichtungstyp ist anzugeben.	

ten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Einbau der Bodendichtung (z. B. zulässige Befestigungsmittel); der Einbau muss für die unterschiedlichen Türblattmaterialien wie Holz, Aluminium oder Stahl zeichnerisch dargestellt werden,
- Angaben zur Einstellung der Bodendichtung.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Bodendichtung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Bodendichtung auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt (z. B. Verschmutzung der Dichtlippe, Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bodendichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bodendichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bodendichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bodendichtung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bodendichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Bodendichtung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Bodendichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Bodendichtungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Bodendichtungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Angaben,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bodendichtung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bodendichtung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bodendichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bodendichtungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

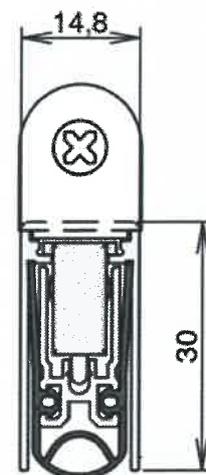
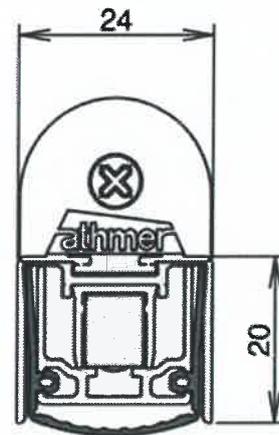
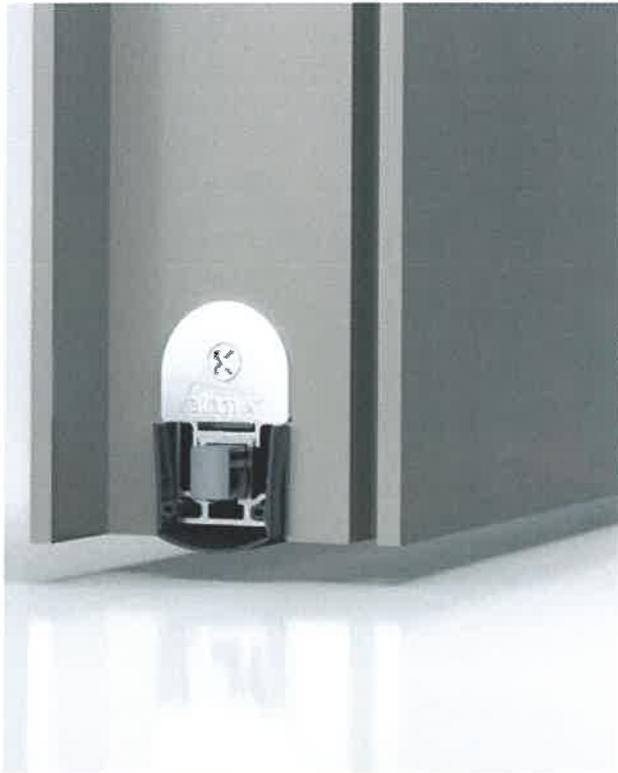
In jedem Herstellwerk der Bodendichtungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Bodendichtung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin





Zubehörteile
Automatisch absenkbare Bodendichtungen "Athmer..."

Prinzipdarstellung Bodendichtung

Anlage 1